

Nr.: 111/2018

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	19.04.2018
■ Fachbereich	Jugend & Familie	
■ Verfasser/-in	Rasch, Gerhard	
■ Telefon	07621 410-5210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.06.2018

Tagesordnungspunkt

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss erstellt jeweils eine Vorschlagsliste und reicht diese bezüglich der Amtsgerichtsbezirke mit folgender Zuordnung ein:

Amtsgerichtsbezirk Lörrach

Mindestens 24 Männer und 24 Frauen

Amtsgerichtsbezirk Schönau i. Schw.

Mindestens 4 Männer und 4 Frauen

Amtsgerichtsbezirks Schopfheim

Mindestens 4 Männer und 4 Frauen

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der Personen in die beiliegenden Vorschlagslisten zu.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.30	Junge Menschen und ihre Familien
Produkt(e)		

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Amtszeit der gewählten Jugendschöffen läuft am 31.12.2018 aus.

Der Jugendhilfeausschuss hat für die neue Amtsperiode gem. § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes für die Geschäftsjahre 2019 bis 2022 als Jugendschöffen wählbare Personen für die Jugendschöffengerichte und Jugendkammern vorzuschlagen.

Es sind mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Personen zu benennen und es sollen ebenso viele Männer wie Frauen vorgeschlagen werden. Die Zahl der zu wählenden Jugendschöffen haben die Amtsgerichte Lörrach, Schönau i. Schw. und Schopfheim wie folgt mitteilt:

I. Amtsgericht Lörrach

a) Jugendschöffengericht

12 Hauptschöffen
10 Hilfsschöffen

b) Jugendkammer des Landgerichtes Freiburg

2 Hauptschöffen

II. Amtsgericht Schönau i. Schw.

a) Jugendschöffengericht Waldshut-Tiengen

2 Hauptschöffen

b) Jugendkammer des Landgerichtes Waldshut-Tiengen

2 Hauptschöffen

III. Amtsgericht Schopfheim

a) Jugendschöffengericht Waldshut-Tiengen

2 Hauptschöffen

b) Jugendkammer des Landgerichtes Waldshut Tiengen

2 Hauptschöffen

Es ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Wahl der Jugendschöffen nimmt der beim Amtsgericht gem. § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildete Schöffenwahlausschuss vor. Es dürfen nur die Personen, die vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen worden sind, gewählt werden.

Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes). Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

In die Vorschlagsliste sind Personen nicht aufzunehmen, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz zum Amt des Schöffen unfähig und nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz dazu nicht berufen werden sollen und nach § 35 Gerichtsverfassungsgesetz die Berufung ablehnen dürfen. Die beigefügte Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen vom 28.11.2017 enthält hierzu die entsprechenden Informationen.

Jugendschöffen wirken in Strafverfahren gegen Jugendliche (14-jährige – 17-jährige) und Heranwachsende (18 –jährige – 21-jährige) als ehrenamtliche Richter an den Jugendschöffengerichten und Jugendkammern mit. Die Jugendschöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Recht wie die Berufsrichter aus (§ 30 Gerichtsverfassungsgesetz). Sie sind hierbei unabhängig und weisungsfrei, wie der Berufsrichter, dem als Vorsitzender die Verhandlungsleitung obliegt.

Die Jugendschöffen erhalten bei Mitwirkung an Sitzungstagen eine Entschädigung für Zeitaufwand und Fahrtkosten.

Die Bürgermeisterämter im Landkreis Lörrach sowie die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände und der Kreisjugendring wurden mit Mitteilung vom 09.04.2018 gebeten, für den Jugendhilfeausschuss geeignete Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt des Jugendschöffen erfüllen und Ablehnungsgründe nicht geltend machen, bis spätestens 15.05.2018 zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen sind in den beigefügten Listen aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschlagslisten in elektronischer Form nicht öffentlich sind.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Jugendhilfeausschuss an die nachfolgenden Vorschlagslisten nicht gebunden ist, wenn andere geeignete Personen in ausreichender Zahl benannt werden. Es muss aber zuvor sichergestellt sein, dass sich diese dazu bereit erklärt haben.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend

- Anlagen
 - 6 Vorschlagslisten_ **nicht öffentlich**
 - Verwaltungsvorschrift Schöffen vom 28.11.2017

